

Inhalt

A: VORAUSSETZUNGEN	3
1. IN WELCHEN ARBEITSFELDERN/TÄTIGKEITSFELDERN KANN ICH MEIN PRAKTIKUM ABSOLVIEREN?	3
2. WELCHE REGELUNGEN SIND BEI DER WAHL DER PRAXISEINRICHTUNG BEZÜGLICH DER ENTFERNUNG VON DER SCHULE ZU BEACHTEN?.....	4
3. WELCHE QUALIFIKATION BENÖTIGT MEIN ANLEITER/ MEINE ANLEITERIN?	4
B: WAHL DER EINRICHTUNG BZW. DES ARBEITSFELDES	4
4. WAS SOLLTE ICH BEI DER WAHL DER PRAKTIKUMSEINRICHTUNG BEACHTEN?	4
5. ICH BIN BEREITS SOZIALPÄDAGOGISCHER ASSISTENT BZW. ASSISTENTIN, MUSS ICH TROTZDEM EIN PRAKTIKUM IM ELEMENTARBEREICH UND EIN Ü6-PRAKTIKUM ABLEISTEN?	5
6. WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH MEIN PRAKTIKUM IM HORT ODER DER BETREUTEN GANZTAGSSCHULE ABSOLVIEREN MÖCHTE?.....	5
7. KANN ICH MEINE PRAXISZEITEN IN EINER EINRICHTUNG ABSOLVIEREN, IN DER EINE MIR NAHESTEHENDE PERSON (MUTTER, VATER, ONKEL ETC.) ARBEITET?	6
8. DARF ICH MEIN PRAKTIKUM GEMEINSAM MIT EINEM MITSCHÜLER/ EINER MITSCHÜLERIN IN DERSELBEN EINRICHTUNG ABLEISTEN?.....	6
C: UMFANG, FEHLZEITEN UND ZEITPUNKT DER PRAXISWOCHE	6
9. WELCHEN ZEITLICHEN RAHMEN HABEN DIE PRAKTIKA?.....	6
10. WAS MUSS ICH BEZÜGLICH DER ARBEITSZEITEN BEACHTEN?	7
11. DARF ICH ÜBERSTUNDEN ANSAMMELN UND SO GGF. DAS PRAKTIKUM VORZEITIG ABSCHLIEßen ODER ZWISCHENDRIN UNTERBRECHEN?	7
12. WAS BEDEUTET ARBEIT AM KIND?	8
13. WELCHE BESONDEREN FEHLZEITENREGELUNGEN GIBT ES WÄHREND DER PRAXISZEITEN?.....	8
14. WIE MÜSSEN ARBEITS- UND FEHLZEITEN ERFAST WERDEN?	8
15. WANN DARF DIE PRAXISZEIT BEGONNEN WERDEN?.....	9
16. SIND FORTBILDUNGEN ALS ÜBERSTUNDEN ZU WERTEN?	9
17. DARF ICH FREIWOCHEN WÄHREND DES PRAKTIKUMS NEHMEN WIE ICH MÖCHTE?.....	10
D: WÄHREND UND NACH DEM PRAKTIKUM	10
18. WELCHE DATENSCHUTZRECHTLICHEN ASPEKTE SIND WÄHREND DES PRAKTIKUMS UND DARÜBER HINAUS RELEVANT?	10
19. MUSS ICH EINE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG FÜR EINEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN SCHULE UND PRAXISEINRICHTUNG ÜBER MEINE PERSON UNTERSCHREIBEN?	10
20. WAS MACHE ICH, WENN ICH MIT MEINEM ANLEITER/ MEINER ANLEITERIN NICHT ZURECHTKOMME?.....	10
21. KANN ICH MEINE PRAXISSTELLE INNERHALB DER PRAXISZEIT WECHSELN?	11
22. DARF ICH MEINE GRUPPE (KITA) WÄHREND DES PRAKTIKUMS WECHSELN?.....	11
23. DARF ICH WÄHREND MEINER PRAKTIKUMSZEIT EINE GRUPPE ZEITWEISE ALLEINE BETREUEN?	11
24. DARF ICH IN MEINER PRAXISSTELLE FAHRDIENSTE MIT DEM EIGENEN ODER DEM EINRICHTUNGS-PKW VORNEHMEN?	11
25. DARF ICH MEDIKAMENTE VERABREICHEN?.....	11
26. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS AUCH HILFSARBEITEN LEISTEN?	11
27. WAS SIND REFLEXIONSTAGE UND WANN FINDEN DIESER STATT?	12
28. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS EIN PRAKTIKUMSTAGEBUCH FÜHREN?	12
29. GIBT ES EINE MINDESTANZAHL AN VORGESCHRIEBENEN REFLEXIONSGESPRÄCHEN ZWISCHEN MIR UND MEINEM PRAXISANLEITER/ MEINER PRAXISANLEITERIN?.....	12
E: SCHULISCHE VORAUSSETZUNGEN, BEWERTUNGSBÖGEN UND BEWERTUNG	12
30. KANN ICH MIR DIE BETREUENDE LEHRKRAFT AUSSUCHEN?.....	12

31. MUSS ICH ZUM ERSTEN PRAXISBESUCH DER BETREUENDEN LEHRKRAFT MEINE ZIELE ZUR PERSÖNLICHEN WEITERENTWICKLUNG FORMULIERT HABEN?.....	12
32. WAS IST MIT DEM BEGRIFF "LAGE" IN DER EINRICHTUNGSPRÄSENTATION (SIEHE BEWERTUNGSBOGEN IM ANHANG DES PRAXISBEGLEITHEFTES) GEMEINT?	13
33. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS BEOBSAHTUNGEN UND METHODISCH-DIDAKTISCHE PLANUNGEN VERSCHRIFTLICHEN UND ZUR BEWERTUNG EINREICHEN?.....	13
34. WANN MÜSSEN DIE METHODISCH-DIDAKTISCHE PLANUNGEN FÜR DIE VON DER LEHRKRAFT BEWERTETEN AKTIVITÄTEN EINGEREICHT WERDEN?	13
37. WIE KOMMEN DIE BEWERTUNGEN DER PRAXISZEITEN ZUSTANDE?.....	14
38. WANN MUSS DER PRAKTIKUMSBERICHT ABGEGEBEN WERDEN?	16

A: Voraussetzungen

1. In welchen Arbeitsfeldern/Tätigkeitsfeldern kann ich mein Praktikum absolvieren?

Es sind nur solche Stellen als Praxisstellen zulässig, die auch potentielle Arbeitsplätze für Erzieherinnen und Erzieher darstellen. Mögliche Einsatzbereiche sind:

1. Elementarbereich
 - a) Elementarbereich: 3- bis 6-jährige Kinder (1. Praktikum dreijährige Ausbildung und Teilzeit - Ausbildung)
 - b) Elementarbereich: Krippe
 - Hinweis: Das Arbeitsfeld Krippe zählt zum Elementarbereich. Das vorgegebene 1. Praktikum im Elementarbereich (3 – 6 Jahre) wird nicht durch ein Krippenpraktikum abgedeckt.
2. Horte und betreute Grundschulen
3. Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
4. Einrichtungen der Jugendhilfe
5. Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
6. Schulsozialarbeit
7. Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien

Es müssen mindestens zwei Arbeitsbereiche während der Ausbildung abgedeckt werden. Regulär gilt: ein Praktikum im Elementarbereich (3-6 Jahre) und ein Praktikum im Ü-6-Bereich (§12 FSVO).

Für ausgebildete SPA (in der zweijährigen Ausbildung und in der Teilzeitausbildung sofern kein PiA-Vertrag vorhanden ist) kann ein vorheriges Elementarpraktikum anerkannt werden. Es müssen dennoch zwei unterschiedliche Arbeitsfelder in der Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin absolviert werden.

Da in der dreijährigen Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin jeweils ein Praktikum im Elementarbereich (i.d.R. erstes Ausbildungsjahr) und eines im Ü-6-Bereich (i.d.R. zweites Ausbildungsjahr) verpflichtend abzuleisten sind, kann im dritten Praktikum frei gewählt werden, in welcher Einrichtung das Praktikum abgeleistet wird. Hier kann dann auch eine Krippe als Praktikumsort in Frage kommen. Die hier angegebene Reihenfolge stellt sicher, dass bei jeweils erfolgreichem Bestehen der Praktika eine Anerkennung zum Sozialpädagogischen Assistenten/ zur Sozialpädagogischen Assistentin möglich ist. Ein wiederholtes Praktikum in derselben Einrichtung wird in der Regel nicht durch die Schule genehmigt, da dieses die Möglichkeit neue oder weitere Erfahrungen zu machen deutlich einschränkt.

Schüler und Schülerinnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) können als Ausnahme alle Praktika in der Stammeinrichtung absolvieren, sofern es möglich ist, hier sowohl ein Praktikum im Elementarbereich als auch ein Praktikum im Ü-6-Bereich zu durchlaufen.

Allerdings empfehlen wir auch hier einen Wechsel der Gruppen bzw. der Einrichtungen in jedem Praktikum. Sollte der Träger / Arbeitgeber die Praktika nicht lt. Vorgaben gewährleisten können, empfehlen wir eine Kooperation mit einem anderen Träger, so dass mindestens ein Praktikum im Elementarbereich und ein Praktikum in einem weiteren Arbeitsbereich absolviert werden kann, damit ein erfolgreiches Bestehen der Ausbildung möglich ist.

2. Welche Regelungen sind bei der Wahl der Praxiseinrichtung bezüglich der Entfernung von der Schule zu beachten?

Bei der Auswahl der Praxisstellen ist zu beachten, dass sich diese im Kreis Stormarn befinden müssen. Abweichungen wie beispielweise Praxiseinrichtungen in Lübeck sind in wenigen Ausnahmefällen möglich und mit der Klassenlehrkraft abzuklären. Praktika in anderen Bundesländern gilt es auf Grund der für Schleswig-Holstein konzipierten Unterrichtsinhalte zu vermeiden. Ausnahmen sind auch in diesem Fall zwingend mit der Klassenlehrkraft abzustimmen. Die Praktikumsstelle ist in jedem Fall durch die Schule zu genehmigen. Ein begonnenes Praktikum ohne diese Genehmigung ist weder versicherungsrechtlich abgedeckt, noch wird es als Praktikum anerkannt.

3. Welche Qualifikation benötigt mein Anleiter/ meine Anleiterin?

Die Begleitung während des Praktikums muss durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens eine der Erzieher- und Erzieherinnenausbildung gleichwertige Qualifikation besitzt und über umfangreiche Berufserfahrung verfügt (mindestens 2 Jahre). Diese Fachkraft sollte ständig als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin mit fachlicher Begleitung zur Verfügung stehen und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Die zeitliche Empfehlung des Sozialpädagogischen Beirates lt. Protokoll vom 30.09.2020 liegt bei mindestens 1,5 bis 2 Stunden pro Woche. Sie sollte über eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten. Es sollte darauf geachtet werden, dass pro Praxisanleiter/Praxisanleiterin nur eine Schülerin oder ein Schüler betreut wird. Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen kommen als Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen entsprechend nicht in Frage. Gleichermaßen gilt für Lehrkräfte, da diese eine mit der Erzieher- und Erzieherinnenausbildung nicht vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind sonderpädagogische Lehrkräfte an Förderschulen. Sollte der Anleiter/ die Anleiterin nicht Erzieher/ Erzieherin sein, sollte dieses vorsorglich mit der Klassenlehrkraft abgesprochen werden. Folgende berufliche Qualifikationen gelten als gleichwertig zur Erzieher- und Erzieherinnenausbildung:

- Heilerzieher und Heilerzieherinnen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen
- Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen (nur bei Tätigkeit an einer Förderschule)

B: Wahl der Einrichtung bzw. des Arbeitsfeldes

4. Was sollte ich bei der Wahl der Praktikumseinrichtung beachten?

Grundsätzlich gelten hier die in den Fragen 5, 6 und 7 aufgeführten Informationen. Weiter sollte jedoch beachtet werden, dass die für das jeweilige Praktikum relevanten Aufgaben und Teilleistungsnachweise in der Einrichtung zu erfüllen sein müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Praxisbegleitheft bzw. in der Tabelle unter Frage Nr. 37. Für einige der benannten Aufgaben kann bzw. ist es notwendig über die gesamte Zeit in einer konstanten Gruppe zu arbeiten. Ein Wechsel der Gruppe innerhalb der Einrichtung sollte vermieden

werden. Weiter muss eine Praxisanleitung unter den in Frage Nr. 3 benannten Voraussetzungen gewährleistet sein sowie die Möglichkeit der unter den Fragen Nr. 9 und 12 benannten zeitlichen Voraussetzungen.

5. Ich bin bereits Sozialpädagogischer Assistent bzw. Assistentin, muss ich trotzdem ein Praktikum im Elementarbereich und ein Ü6-Praktikum ableisten?

Hierbei ist zu differenzieren, welche Form der Ausbildung Sie an unserer Schule besuchen.

Für die **dreijährige Ausbildung** gilt die Verpflichtung, beide Praktika abzuleisten (siehe hierzu auch Frage Nr.1).

Für die **zweijährige Ausbildung** gilt grundsätzlich, dass ein Praktikum im Ü6-Bereich absolviert werden muss, das zweite Praktikum kann in einem anderen Arbeitsfeld für Erzieher und Erzieherinnen geleistet werden (siehe hierzu auch Frage Nr.1). Schülerinnen und Schüler, die bereits SPA sind, dürfen aber müssen kein Praktikum im Elementarbereich machen. Es muss beachtet werden, dass alle Praktika aus der SPA-Ausbildung anhand von Zeugnissen und Praxiswochenbescheinigungen nachgewiesen werden müssen. Dies ist für die Anrechnung und die Erstellung des Abschlusszeugnisses notwendig. Es gilt jedoch zu beachten, dass dennoch in den zwei Praktika der Ausbildung zwei unterschiedliche Arbeitsfelder zu wählen sind (siehe hierzu auch Frage Nr.1). Beachten Sie weiterhin, dass alle angerechneten Praxiszeiten aus der SPA-Ausbildung auch auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieher- und Erzieherinnenausbildung vermerkt werden. Eine Ausnahme bilden die Ausbildungsjahre in der SPA-Ausbildung, in denen Sie nicht versetzt wurden.

Für die **Teilzeit-Ausbildung** wird differenziert zwischen:

- a) Schüler und Schülerinnen ohne Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistenten/ Assistentin:
Siehe hierzu dreijährige Ausbildung
- b) Schüler und Schülerinnen mit Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistenten/ Assistentin:
Dieser Fall wird im Gespräch mit der Klassenlehrkraft geklärt.
- c) Schüler und Schülerinnen mit Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistenten/ Assistentin und PiA-Vertrag:
Dieser Fall wird im Gespräch mit der Klassenlehrkraft geklärt.

6. Was muss ich beachten, wenn ich mein Praktikum im Hort oder der betreuten Ganztagschule absolvieren möchte?

Grundsätzlich sind der Hort sowie die betreute Ganztagschule Arbeitsfelder wie jedes andere auch. Oft stellt sich hier die Herausforderung, dass vorgeschriebene Praktikumsstunden auf Grund der geringen Öffnungszeiten nicht vollständig erreicht werden können. Zum Erreichen der Mindeststundenzahl ist es daher möglich, die fehlenden Stunden beispielsweise in der angrenzenden Grundschule am Vormittag in der Schulbegleitung abzuleisten. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass mindestens 75% der Gesamtstundenzahl des Praktikums im Hort bzw. der betreuten Ganztagschule (Nachmittags- und/oder Frühbetreuung) abzuleisten sind. Es können maximal 80 Stunden der 297 Stunden am Kind durch die Begleitung im Unterricht/

Inselarbeit etc. aufgefangen werden (25%). Diese Zeiten sind im Praxisbegleitheft unter Anmerkungen zu kennzeichnen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass Sie als Praktikant /Praktikantin die gruppenbezogenen Praktikumsaufgaben erfolgreich absolvieren können. Zu beachten ist jedoch, dass die Praktikumsaufgaben in der Kernzeit der OGS/ betreuten Grundschule/ des Horts (Nachmittags- und/oder Frühbetreuung) zu erfüllen sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der/ die Anleiter/ Anleiterin ebenfalls im Hort bzw. in der betreuten Ganztagschule/OGS eingesetzt ist. Nur so ist gewährleistet, dass Sie adäquat während Ihres Praktikums betreut werden können.

7. Kann ich meine Praxiszeiten in einer Einrichtung absolvieren, in der eine mir nahestehende Person (Mutter, Vater, Onkel etc.) arbeitet?

Ihren Lehrkräften liegt am Herzen, dass Sie eine möglichst umfängliche und realitätsnahe Erfahrung machen können. Durch Familienangehörige oder Freundinnen und Freunde in der Einrichtung würde Ihnen gegebenenfalls diese Erfahrung genommen werden. Gleichzeitig könnten an Sie Erwartungen gestellt werden, denen Sie nicht gerecht werden könnten. Es sind entsprechend Rollenkonflikte zu befürchten. Daher sind Einrichtung zu wählen, in denen keine Ihnen nahestehende Personen, wie Verwandte/ Freunde, arbeiten. Eine entsprechende Aussage findet sich seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Handreichung vom Dezember 2017 auf Seite 19.

8. Darf ich mein Praktikum gemeinsam mit einem Mitschüler/ einer Mitschülerin in derselben Einrichtung ableisten?

Der gleichzeitige Einsatz von Praktikanten und Praktikantinnen derselben Klasse in derselben Einrichtung soll vermieden werden. Sie als Praktikant/ Praktikantin sollen möglichst in Bezug auf Ihre persönliche Entwicklung während des Praktikumsverlaufes beurteilt werden und Aufgaben und Herausforderungen während des Praktikums selbstständig lösen. Dieses könnte durch einen gleichzeitigen Einsatz von mehreren Praktikanten und Praktikantinnen aus derselben Klasse verhindert werden. Ausnahmen sind zwingend mit der Klassenlehrkraft abzustimmen und benötigen deren Genehmigung. Sollten mehrere Praktikanten und Praktikantinnen einer Klasse in einer Einrichtung ihr Praktikum absolvieren, soll der Einsatz in unterschiedlichen Gruppen stattfindet und die Anleitung muss durch unterschiedliche Personen erfolgen, um vorher Erläutertes weitgehend sicherzustellen.

C: Umfang, Fehlzeiten und Zeitpunkt der Praxiswochen

9. Welchen zeitlichen Rahmen haben die Praktika?

Die Praktika in der zwei- und dreijährigen Ausbildung sind in der Regel auf die Dauer von 10 Wochen geplant inklusive eines Reflexionstages. Für die Teilzeit umfasst der Zeitraum in der Regel mindestens 14 Wochen, jedoch findet hier durch den weitergeführten Unterricht kein Reflexionstag statt. Die genannten Zeiträume sind durch interne Terminplanungen der Schule festgelegt. In der Teilzeitausbildung können die Praktika zudem nach Absprache mit der Klassenlehrkraft über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

In jedem Praktikum müssen mindestens 330 Zeitstunden abgeleistet werden. Hiervon dürfen maximal 10% für die Vor- und Nachbereitung verwendet werden (bei einem Mindestumfang von 330 Zeitstunden entspricht dieses folglich 33 Zeitstunden). Eingeschränkt werden diese 10% in der zwei- und dreijährigen Ausbildung jedoch durch die zu absolvierenden Reflexionstage (Schultage). Diese werden in ihrem jeweiligen Stundenumfang von den 10% abgezogen. Beispiel: 10% von 330 Zeitstunden = 33 Zeitstunden; ein Reflexionstag von 7:55 Uhr bis 13:00 Uhr = 5 Zeitstunden also 33 Zeitstunden – 5 Zeitstunden = 28 Zeitstunden zur Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung.

10. Was muss ich bezüglich der Arbeitszeiten beachten?

In § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Höchstgrenze für die tägliche Arbeitszeit festgelegt. Hier ist geregelt, dass die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen acht Stunden nicht überschreiten darf. Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, ohne die Ruhepausen (§ 2 Abs. 1 ArbZG).

In der zwei- und dreijährigen Ausbildung sollen pro Tag mindestens sechs Stunden am Kind gearbeitet werden. In der Teilzeit ist die Gesamtstundenzahl (297 Std. am Kind) zu beachten. Die Einsatzzeiten sind mit der Einrichtung abzustimmen. In jedem Fall gilt, dass Sie als Schüler bzw. Schülerin eigenverantwortlich sicherzustellen haben, dass Sie die vorgeschriebenen Zeiten und Stundenumfänge einhalten.

Generell können Sie für alle Zeiten eingesetzt werden, in denen die Einrichtung geöffnet hat, dieses beinhaltet z.B. auch die Früh- und Spätdienste. In Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind ebenfalls Einsatzzeiten am Wochenende (und ggf. über Nacht) einzuplanen. Wichtig ist, dass diese Zeiten immer durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin der Einrichtung betreut sein müssen. Dieses bedeutet, dass die betreuende Person in der Einrichtung anwesend sein muss.

Zudem wird die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Elternabenden o.ä. erwartet, sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, z.B. Fortbildungen, Festen etc.

Die Vor- und Nachbereitungszeit ist grundsätzlich in der Einrichtung zu verbringen. Andere Regelungen können in Absprache mit der Einrichtung individuell getroffen werden.

Es gelten ergänzend arbeitsrechtliche Bestimmungen zu Pausenzeiten und täglicher Höchstarbeitszeit. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden müssen 30 Minuten Arbeitspause eingelegt werden. Sobald die Arbeitszeit neun Stunden überschreitet, ist eine Arbeitspause von mindestens 45 Minuten vorgesehen. Arbeitsunterbrechungen, die eine Zeit von 15 Minuten unterschreiten, werden arbeitsrechtlich nicht als Pausen anerkannt.

Für minderjährige Praktikanten und Praktikantinnen gilt zusätzlich das Jugendarbeitsschutzgesetz. Beträgt die Arbeitszeit zwischen viereinhalb und sechs Stunden, müssen 30 Minuten Arbeitspause eingehalten werden. Werden mehr als sechs Stunden gearbeitet, besteht ein Anrecht auf eine Stunde Pause. Die Pause muss mindestens eine Stunde nach Beginn und eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit liegen.

11. Darf ich Überstunden ansammeln und so ggf. das Praktikum vorzeitig abschließen oder zwischendrin unterbrechen?

Für die zwei- und dreijährige Ausbildung lautet die Antwort: Nein! Es gilt die unter Frage 10 benannte tägliche Arbeitszeit am Kind. Natürlich kann es hier hin und wieder zu kleineren Verschiebungen kommen, diese sollten jedoch unter der Woche ausgeglichen werden.

In der Teilzeitausbildung gilt es ebenfalls die vorgesehenen 330 Stunden (davon 297 Stunden am Kind) über den Gesamtpraktikumszeitraum (i.d.R. 14 Wochen) zu verteilen. Auf Grund der fortlaufenden Schultage muss in dieser Zeit nicht an jedem Tag gearbeitet werden.

In jedem Fall gilt, dass das Praktikum nicht aufgrund von Überstunden vorzeitig beendet werden darf (es gilt die unter Frage 10 benannte tägliche Arbeitszeit am Kind).

12. Was bedeutet Arbeit am Kind?

Die Arbeit am Kind umfasst alle Tätigkeiten, bei denen direkter Kontakt mit der Zielgruppe stattfindet, dieses beinhaltet beispielsweise auch die Durchführung von Festen in der Einrichtung. Alle anderen Tätigkeiten, wie beispielsweise Dienstbesprechungen, Elternabende, Fortbildungen etc., sind als Vor- und Nachbereitung anzurechnen.

13. Welche besonderen Fehlzeitenregelungen gibt es während der Praxiszeiten?

Bei Erkrankung muss die Schülerin oder der Schüler in der Praxiszeit die Praktikumseinrichtung und die betreuende Lehrkraft umgehend informieren. Fehlzeiten sind gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBI. MBWKS. Schl.-H. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96), durch ärztliche Bescheinigungen zu entschuldigen. Sollten Fehlzeiten erlangt werden, die über 10 % der Praxiszeiten hinausgehen, müssen alle Fehlzeiten nachgearbeitet werden (330 Zeitstunden Praxiszeit = /< 33 Zeitstunden Fehlzeiten = keine Nacharbeit nötig; 330 Zeitstunden Praxiszeit >33 Zeitstunden Fehlzeiten = alle Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden).

Das Nacharbeiten der Fehlzeiten erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. in den Ferien, an den Wochenenden etc.). Ein erfolgreiches Bestehen der Ausbildung ist erst durch Nachweis und die Anerkennung der vollständig abzuleistenden Praxiszeiten möglich.

14. Wie müssen Arbeits- und Fehlzeiten erfasst werden?

Im Praktikumsbegleitheft finden Sie Protokolle zum Nachweis der Praxiszeiten. Hier kann übersichtlich und nachvollziehbar eine Dokumentation aller relevanten Arbeits- und Fehlzeiten erfolgen. Für jeden Kalendermonat muss ein eigenes Protokoll ausgefüllt werden. Im Folgenden erhalten Sie ein Beispiel, wie dieses für einen Monat aussehen kann. Der Praktikant im Beispiel hat sein Praktikum am Montag, den 05. August begonnen.

4.5.1 Nachweis Praktikumszeit

Name: Mustermann Vorname: Max Klasse: E01d2
 für den Monat: August Praxiseinrichtung: Kita Wiesenwichtel

Datum / Wo- chentag	Uhrzeit von bis		Anzahl der Stunden (z.B. 6,75 h)		Anmerkungen (z. B. Feste, Dienstbespre- chung, Krankheit)
			am Kind	Vor-/Nachbereitung	
1.					
2.					
3.					
4.					
5. Montag	08:00	16:00	7	0,50	
6. Dienstag	08:00	15:00	6,5	0	
7. Mittwoch	08:00	15:30	6,5	0,50	
8. Donnerstag	08:30	16:00	7	0	
9. Freitag	08:00	15:00	6,5	0	
10.					
11.					
12. Montag	08:00	16:00	6,5	1	
13. Dienstag	08:00	15:00	6,5	0	
14. Mittwoch	08:00	15:30	7	1	Dienstbesprechung 1 Std. (17-18 Uhr)
15. Donnerstag	08:30	16:00	6,5	0,5	
16. Freitag	08:00	15:00	6,5	0	
17.					
18.					
19. Montag	09:00	17:00	7	1,5	Dienstbesprechung 1 Std. (17-18 Uhr)
20. Dienstag	08:00	15:00	6,5	0	
21. Mittwoch	08:00	15:30	7	0	
22. Donnerstag	08:30	16:00	6,5	0,5	
23. Freitag	08:00	15:00	6,5	0	
24. Samstag			2		Sommerfest 14-16 Uhr
25.					
26. Montag					Krank
27. Dienstag					Krank
28. Mittwoch	08:00	15:30	6,5	0,50	
29. Donnerstag	08:30	16:00	7	0	
30. Freitag	08:00	15:00	6,5	0	
31.					
<u>Zwischensumme</u>			122h	6h	
<u>Gesamtsumme aller Stunden</u>				128h	

Unterschriften: _____ Praktikant/-in _____ Anleiter/-in _____

Stempel der Einrichtung

15. Wann darf die Praxiszeit begonnen werden?

Für die Praxiszeiten sind durch die Schule festgelegte Zeiträume vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass die Praxiszeiten in den Einrichtungen erst begonnen werden dürfen, wenn die Klassenlehrkraft der Praxisstelle zugestimmt hat. Hierfür ist es notwendig, dass die Anmeldung (Bestätigung der Praxiswochen) ihrer Praxisstelle rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn der Praxiszeiten) der Klassenlehrkraft vorliegt.

In der Teilzeit können die Zeiten gestreckt werden. Auch hier gibt es einen vorgegebenen Zeitraum. Das Praktikum kann jedoch nach Absprache mit der Klassenlehrkraft früher/ später begonnen werden und/oder über einen längeren Zeitraum gestreckt werden. Allerdings ist hier ein Beginn des Praktikums vor dem Beginn des jeweiligen Schuljahres nicht möglich.

16. Sind Fortbildungen als Überstunden zu werten?

Fortbildungen gehören zu den Vor- und Nachbereitungszeiten und sind keine Zeiten am Kind. Es kann entsprechend dazu kommen, dass mehr als die vorgeschriebenen 33 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit erreicht werden. Trotz dessen die vorgeschriebenen 297 Stunden am Kind zu erfüllen.

17. Darf ich Freiwochen während des Praktikums nehmen wie ich möchte?

Nein, Freiwochen sind während der Ferienzeiten zu nehmen. Außerhalb dieser Zeiten besteht Schulpflicht. Die Auswahl der jeweiligen Freiwoche ist mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.

D: Während und nach dem Praktikum

18. Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind während des Praktikums und darüber hinaus relevant?

Bestimmte Berufsgruppen gelten als Berufsgeheimnisträger gem. § 203 StGB und unterliegen einer strafrechtlich relevanten Schweigepflicht. Dazu zählen u.a. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraute Privatgeheimnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die nur durch eine hinreichend bestimmt ausformulierte Schweigepflichtentbindung aller Sorgeberechtigter eines Kindes aufgehoben werden kann.

Für Sie als Praktikant bzw. Praktikantin ist die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ein unabdingbarer Aspekt der professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie bestimmt zum einen das Verhältnis zu Ihren Klienten und Klientinnen und zum anderen auch zu Ihrer Praktikumseinrichtung. Entsprechend sollten Sie über alle im Rahmen Ihres Praktikums erlangten Informationen Stillschweigen bewahren. Ausnahmen ergeben sich nur durch bekanntwerdende Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII. In einem solchen Fall halten Sie bitte unbedingt Rücksprache mit Ihrer betreuenden Lehrkraft.

Entsprechend gilt, dass auch alle schriftlichen Arbeiten anonymisiert werden müssen.

Die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ist unbedingt – auch gegenüber Mitschülern und Mitschülerinnen und Familienangehörigen – auch über das Ende des Praktikums hinaus zu beachten.

19. Muss ich eine Schweigepflichtentbindung für einen Informationsaustausch zwischen Schule und Praxiseinrichtung über meine Person unterschreiben?

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur für die Praxisintegrierte Ausbildung notwendig. Dieses stellt eine qualitative und umfangreiche Betreuung im Zusammenspiel zwischen Praxisanleitung und betreuender Lehrkraft sicher. Der kontinuierliche Austausch zwischen Lehrkraft und Praxisanleitung unterstützt somit Ihre persönliche und fachliche Entwicklung.

20. Was mache ich, wenn ich mit meinem Anleiter/ meiner Anleiterin nicht zurechtkomme?

Grundsätzlich ist Ihnen als in Ausbildung befindliche Erzieherin/ befindlicher Erzieher zuzumuten, Konflikte dieser Art selbstständig zu bearbeiten. Sollte es hier jedoch weitreichende Schwierigkeiten geben, sprechen Sie Ihre betreuende Lehrkraft möglichst zeitnah und nicht erst zum Ende der Praxiszeit an. Ihre betreuende Lehrkraft kann so gemeinsam mit Ihnen Möglichkeiten erarbeiten, wie mit der Situation zu verfahren ist und gemeinsame Lösungen finden.

21. Kann ich meine Praxisstelle innerhalb der Praxiszeit wechseln?

Der Wechsel einer Praxisstelle innerhalb einer Praxiszeit ist nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung der Schule zulässig. Die betreuende Lehrkraft sollte frühestmöglich über Schwierigkeiten während der Praxiszeit in Kenntnis gesetzt werden, um den Praktikanten/ die Praktikantin zu beraten und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dieses findet in Abstimmung zwischen betreuender Lehrkraft, Klassenlehrkraft und Abteilungsleitung des Fachbereiches Sozialpädagogik an unserer Schule statt.

22. Darf ich meine Gruppe (Kita) während des Praktikums wechseln?

Ein Wechsel der Gruppe sollte vermieden werden (ergänzend hierzu Frage Nr. 4). Sollte es jedoch einen Mehrwert für die Orientierung im Berufsfeld von Erziehern und Erzieherinnen bieten, kann ein zeitweiser Wechsel von einigen Stunden oder Tagen gerechtfertigt sein. Bitte sprechen Sie dieses im Vorwege unbedingt mit Ihrer Klassenlehrkraft oder betreuenden Lehrkraft ab. Ebenso können die in den Einrichtungen vorherrschenden Entwicklungen und Situationen dazu führen, dass ein Wechsel notwendig wird. Auch hier sollte zwingend die betreuende Lehrkraft in Kenntnis gesetzt werden.

23. Darf ich während meiner Praktikumszeit eine Gruppe zeitweise alleine betreuen?

Sie befinden sich in der Ausbildung, was bedeutet, dass Sie während Ihres Praktikums im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe ständig unter Aufsicht stehen müssen. Sie gelten nicht als Fachkraft und dürfen nicht als solche im vollem Umfang eingesetzt werden

24. Darf ich in meiner Praxisstelle Fahrdienste mit dem eigenen oder dem Einrichtungs-PKW vornehmen?

Nein, Sie wären schulseitig nicht versichert und in der Regel greift hier auch nicht die Versicherung Ihrer Einrichtung, da Sie keine regulärer Mitarbeiter/ keine reguläre Mitarbeiterin der Einrichtung sind. Sie können Fahrdienste gerne vom Beifahrersitz aus begleiten und auch hier Abläufe kennenlernen, jedoch nicht selbst durchführen. Auch wenn Ihre Einrichtung angibt, dass Sie versichert sind, ist Ihnen dieses schulseitig untersagt. Damit wollen wir unserer Fürsorgepflicht gerecht werden und Sie vor persönlichen und finanziellen Schaden bewahren. Auch im Falle dessen, dass Sie bereits fest in der Einrichtung arbeiten und somit regulärer Mitarbeiter/ reguläre Mitarbeiterin der Einrichtung sind, gilt trotzdem schulseitig eine Untersagung von Fahrdiensten mit einem PKW oder anderen motorisierten Fahrzeugen.

25. Darf ich Medikamente verabreichen?

Die Gabe von Medikamenten bedarf eines umfangreichen Fachwissens, weshalb Ihnen dieses nicht gestattet ist.

26. Muss ich während meines Praktikums auch Hilfsarbeiten leisten?

Viele der häufig als typische Praktikantenaufgaben wahrgenommene Tätigkeiten, wie beispielsweise das Fegen des Gruppenraumes, das Abwischen der Tische nach dem Mittagessen u.a., gehören zur täglichen routinemäßigen Arbeit eines Erziehers/ einer Erzieherin. Zudem sind diese Aufgaben häufig in das pädagogische Tätigsein integriert und haben das Ziel, Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung Strukturen, Verantwortung, Selbstständigkeit u.v.m. näher zu bringen.

27. Was sind Reflexionstage und wann finden diese statt?

Reflexionstage finden generell nur in der zwei- und dreijährigen Ausbildung statt und sind Schultage, an denen Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Ihre Praxiszeit angeleitet zu reflektieren. Hierzu kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz. Weiter können auch unterrichtsrelevante Aspekte, die mit der Praxiszeit in Verbindung stehen, von der Lehrkraft thematisiert werden. Die Reflexionstage finden an einem von der Lehrkraft als geeignet empfundenen Ort statt. Dieses ist in der Regel die Schule.

Die Verortung des Reflexionstages (Unter- und Mittelstufe) bzw. der Reflexionstage (Oberstufe) während der Praxiswochen unterliegt der Lehrkraft und ist abhängig von vielfältigen Aspekten. Für die Oberstufe werden beide Reflexionstage in der Regel in den ersten drei Wochen des Praktikums abgehalten. Hier dienen diese insbesondere der Vorbereitung sowie Anmeldung der Hausarbeit (Prüfungsleistung).

28. Muss ich während meines Praktikums ein Praktikumstagebuch führen?

Eine Aufgabe innerhalb Ihres Praktikums ist das Führen eines sogenannten pädagogischen Tagebuchs. Dieses dient z. B. dazu, Beobachtungen, Erfahrungen und Ideen festzuhalten, um an diese anzuknüpfen und sie reflektieren zu können. Die konkrete Form des Tagebuchs ist nicht vorgegeben, so dass Sie frei in der Wahl der Ausgestaltung sind. Eine Bewertung findet nicht statt. Weitere Informationen erhalten Sie im Praxisbegleitheft in Kapitel 2.2.

29. Gibt es eine Mindestanzahl an vorgeschriebenen Reflexionsgesprächen zwischen mir und meinem Praxisanleiter/ meiner Praxisanleiterin?

In jedem Praktikum müssen mindestens fünf Reflexionsgespräche zwischen Ihnen und Ihrem Anleiter/ Ihrer Anleiterin geführt werden. Dieses dient der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung im Praxisfeld. Hierzu ist es erforderlich, dass die Protokollvorlagen aus dem Praxisbegleitheft gewissenhaft ausgefüllt werden. Diese können auch als Grundlage für die abschließende Praktikumsreflektion herangezogen werden.

E: Schulische Voraussetzungen, Bewertungsbögen und Bewertung

30. Kann ich mir die betreuende Lehrkraft aussuchen?

Nein! Die Zuteilung der betreuenden Lehrkräfte erfolgt durch die Klassenlehrkraft. Dieses ist notwendig, da bei der Auswahl der Lehrkräfte viele organisatorische Aspekte zu beachten sind. Es können nur Lehrkräfte eine Praxiszeitenbetreuung vornehmen, die über ein zweites Staatsexamen verfügen und in den fachrichtungsbezogenen Lernfeldern unterrichten oder die eine fachliche Qualifizierung durch das Institut für Qualitätsmanagement Schleswig-Holstein verfügen.

31. Muss ich zum ersten Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft meine Ziele zur persönlichen Weiterentwicklung formuliert haben?

Ja, Sie müssen zum ersten Praxisbesuch Ihrer Lehrkraft Ihre Ziele formuliert haben, wie Sie es im Unterricht bereits erprobt haben (Ziele zur persönlichen Weiterentwicklung nach Kompetenzen und Kompetenzbereichen), damit eine fachlich fundierte Beratung während des Termins möglich ist.

32. Was ist mit dem Begriff "Lage" in der Einrichtungspräsentation (siehe Bewertungsbogen im Anhang des Praxisbegleitheftes) gemeint?

Bei der Präsentation der Einrichtung bezieht sich der Aspekt "Lage" nicht nur auf die Adresse, sondern auch auf das Umfeld. Hierbei sollte berücksichtigt werden, welche Orte, Läden, Einrichtungen etc. z.B. von den einzelnen Gruppen/ der Einrichtung besucht werden. Des Weiteren sollten Institutionen, die sich im Umkreis befinden und mit denen kooperiert wird, benannt werden. Hierbei sollte der analytische Blick im Vordergrund stehen, indem beispielsweise auch die Besonderheiten der Klientel in der Einrichtung berücksichtigt werden (ggf. Auswirkungen auf die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit bei besonders einkommensstarker oder -schwacher Bevölkerung im Umkreis der Einrichtung).

33. Muss ich während meines Praktikums Beobachtungen und methodisch-didaktische Planungen verschriftlichen und zur Bewertung einreichen?

Ja, in Ihren Praktika ist es unter anderem Aufgabe, ressourcenorientierte Beobachtungen und methodisch-didaktische Planungen anzufertigen. Diese müssen schriftlich festgehalten werden und werden von Ihrer betreuenden Lehrkraft mit bewertet. In der untenstehenden Tabelle sind die jeweiligen Anzahlen der anzufertigenden methodisch-didaktischen Planungen und Beobachtungen vermerkt.

	Ressourcenorientierte Beobachtungen	Methodisch-didaktische Planungen
1. Praktikum (nur dreijährige Ausbildung und Ausbildung in Teilzeit)	einmal	einmal zum zweiten Besuch der betreuenden Lehrkraft
2. Praktikum (für alle Ausbildungsformen gleich)	dreimal	einmal zum zweiten Besuch der betreuenden Lehrkraft als Teil einer Lerneinheit
3. Praktikum (für alle Ausbildungsformen gleich)	keine	Keine

34. Wann müssen die methodisch-didaktischen Planungen für die von der Lehrkraft bewerteten Aktivitäten eingereicht werden?

Für das erste Praktikum gilt die Absprache mit der jeweils betreuenden Lehrkraft.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die methodisch-didaktischen Planungen drei Werkstage (Sonntage sind keine Werkstage) vor dem Zweitbesuch abzugeben sind. Dieses ist notwendig, damit sich die betreuende Lehrkraft intensiv mit Ihrem geplanten Vorgehen auseinandersetzen und zu einer fundierten Bewertung kommen kann. Weiter ist auch nur so eine geeignete Reflexion der Aktivität im Anschluss an die Durchführung mit der betreuenden Lehrkraft möglich.

Für das zweite Praktikum wird Ihnen durch Ihre Klassenlehrkraft ein fester Termin mitgeteilt, zu dem alle Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Klasse die Planungen online abzugeben haben.

In der Teilzeitausbildung kann es dazu kommen, dass Praktika nicht in den vorgegebenen 14 Wochen absolviert werden können. Hier können je nach Fall individuelle Absprachen mit den betreuenden Lehrkräften erfolgen.

Verspätete Abgaben der methodisch-didaktischen Planungen führen zu prozentualen Abzügen von der erreichten Punktzahl.

35. Wie groß sollte die Kindergruppe in der von meiner Lehrkraft bewerteten Aktivität sein?

An Aktivitäten deren Planung und Durchführung von ihrer betreuenden Lehrkraft bewertet werden sollte eine Mindestanzahl von acht Kindern teilnehmen. Ausnahmen die mit der Kindergruppe, Rahmenbedingungen der Einrichtungen oder den spezifischen Anforderungen des Angebots zu begründen sind, sind mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen und nach Genehmigung möglich.

36. Wie ist zu verfahren, wenn Kinder für die die bewertete Aktivität geplant wurde erkrankt sind?

Sollten Kinder für die Sie ihre Aktivität geplant haben am Tag der Durchführung und Bewertung erkrankt sein ist es grundsätzlich wünschenswert, wenn diese durch andere Kinder ersetzt werden. Dieses ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn Kinder auch einen Entwicklungsstand haben, der den Anforderungen der geplanten Aktivität entspricht.

37. Wie kommen die Bewertungen der Praxiszeiten zustande?

Die Bewertung der Praxiszeiten ist unterschiedlich und wird nach Form und Stufe der Ausbildung vorgenommen. Eine Übersicht der in die Notenfindung einfließenden Grundlagen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Beachten Sie ergänzend die unter Frage Nr. 5 gegebenen Informationen.

Erzieher 3-jährig / Teilzeit	Erstbesuch	Zweitbesuch	Bewertung Praxisnote	Umfang des Berichtes
1. Praktikum	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote)	Bewertung der Aktivität: Schriftliche Planung: Durchführung inkl. Reflexion im Verhältnis 30:70 (= 20 % der Praxisnote)	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60%), der Präsentation der Einrichtung (20%) und der Bewertung der Aktivität (20%)	Ca. 6,5 bis 8 Seiten (plus Anhang)
2. Praktikum	Bewertung der Aktivität: Schriftliche Planung: Durchführung inkl. Reflexion im Verhältnis 30:70 (= 30 % der Praxisnote)	Reflexionsgespräch	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (70%) und der Bewertung der Aktivität (30%)	Ca. 8 bis 9,75 Seiten (plus Anhang)
3. Praktikum	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote)	Bewertung des Projekttisches (= 20 % der Praxisnote)	Bewertung der/des Praktikanten/in durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60 % der Praxisnote)	6 bis 7,25 Seiten (plus Anhang)

Erzieher 2-jährig	Erstbesuch	Zweitbesuch	Bewertung Praxisnote	Umfang des Berichtes
1. Praktikum	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote)	Bewertung der Aktivität: Schriftliche Planung: Durchführung inkl. Reflexion im Verhältnis 30:70 (= 20 % der Praxisnote)	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60%), der Präsentation der Einrichtung (20%) und der der Bewertung der Aktivität (20%)	Ca. 6,5 bis 8 Seiten (plus Anhang)
2. Praktikum	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote)	Bewertung des Projekttisches (= 20 % der Praxisnote)	Bewertung der/des Praktikanten/in durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60 % der Praxisnote)	6 bis 7,25 Seiten (plus Anhang)

38. Wann muss der Praktikumsbericht abgegeben werden?

Die Klassenlehrkraft gibt den Termin für die Abgabe des Praktikumsberichtes inklusive des Praktikumsbegleitheftes vor und benennt diesen vor Antritt des Praktikums. In der Regel ist davon auszugehen, dass Praktikumsbegleitheft und Praktikumsbericht am ersten Schultag nach dem Praktikum abzugeben sind.